

werden muß, bis der Richter über die Sache entschieden hat (Tit. X 5, 32). Insbesondere müssen der etwaige Patron der alten Pfarrkirche und nach neuerer Gewohnheit meist auch der Landesherr ausdrücklich ihren Consens erteilt haben. Was die Parochianen betrifft, so sollen auch sie gehört werden, aber die Verweigerung ihres Consenses kann den Bischof nicht zwingen, von dem einmal als notwendig erkannten Baue abzustehen; dasselbe gilt von dem etwaigen Widerspruch des Vorsetzers der alten Pfarrkirche (Trid. Sess. XXI, c. 4 De ref.). c. Ob die zu errichtende Pfarrkirche gehörig fundirt, d. h. ob ein von allen Lasten freies und dem Zwecke angemessenes Grundstück (fundus) für den Bau der Kirche angewiesen ist. Der Grund dieser Bestimmung liegt in dem Umstande, daß dem Eigenthümer eines Grundstückes, auf welchem wider sein Wissen und Willen eine Kirche erbaut wurde, die novi operis nunciatio zusteht, mithin der bereits begonnene oder schon vollendete Bau durch das richterliche Erkenntniß möglicherweise ganz verboten werden und also aller bisherige Kostenaufwand unnütz sein könnte. Ist dagegen die in dieser Weise erbaute Kirche bereits consecrirt, so hat dadurch der Eigenthümer des Grund und Bodens seine Ansprüche und damit das Klagerrecht verloren (c. 3, C. XII, q. 2). Weigert sich der Besitzer eines zum Baue geeigneten Grundstückes oder eines demselben im Wege stehenden Gebäudes, dasselbe gegen eine billige Entschädigung abzutreten, so kann er in Ermangelung eines andern geeigneten Bauplatzes, jedoch gegen vollständige Entschädigung, zur Abtretung desselben genöthigt werden (Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Ecclesia, art. 3, n. 53—62). d. Ob die Pfarrkirche gehörig dotirt ist, d. h. ob ihr, wo möglich an liegenden Gütern, so viele Einkünfte bleibend zugewiesen sind, als zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse und zum Unterhalt der an ihr anzustellenden Cleriker notwendig sind. Ist der Kirche eine dos (s. d. Art. Dotalgut) noch nicht zugewiesen, so darf der Bischof die Erbauung nicht genehmigen, noch viel weniger sie consecriren (c. 26, C. XVI, q. 7; c. 9, Dist. I De consecr.); hat der Bischof die Consecration nichtsdestoweniger vorgenommen, so ist er rechtlich verpflichtet, die Kirche selbst zu dotiren (Glossa in c. 9, Dist. I De consecr.; J. H. Boehmer, Jus paroch. 5, 1, 15). Regelmäßig hat der Erbauer der Kirche auch die Dotation zu leisten (c. 8, X 3, 40); weigert er sich, dieselbe zu geben, so kann er und im Falle seines Todes sein Erbe rechtlich dazu gehalten werden (Nov. 131, c. 7). Die Frage, wie groß die jeweilige dos sein müsse, wird vom Gesetze gar nicht und von den Canonisten unbestimmt dahin beantwortet, daß die dos ecclesias congrua sive sufficiens esse debet; da aber die Congrua (s. d. Art.) nach Zeiten und Verhältnissen sehr verschieden sein kann, so ist im concreten Falle die Festsetzung derselben der Ortsgewohnheit und in Ermangelung einer solchen dem Ermessen des Bi-

schoffs zu überlassen. — 8. Hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß die Erbauung der Kirche keinem Anstande unterliegt, so soll der Bischof entweder selbst (c. 9, Dist. I De consecr.) oder durch einen Stellvertreter an dem Orte, wohin der künftige Altar zu stehen kommt, ein Kreuz errichten und den Grundstein der Kirche legen, eine feierliche Procession veranstalten und in einer passenden Anrede den Parochianen den Grund der Feierlichkeit und die Bestimmung des Ortes auseinandersetzen (s. Pontif. Rom., ed. typ., Ratisb. 1888, II, 1 sqq.). In Betreff der äußern Form der Kirche soll der Bischof dafür sorgen, daß die alten Gewohnheiten beobachtet werden; namentlich soll der Eingang gegen Abend, mithin der Hauptaltar gegen Aufgang gerichtet sein (die Gründe dafür s. bei Ferraris l. c. n. 76—79) und die Kirche die Form eines Kreuzes haben; jedoch ist die Beobachtung dieser Gewohnheiten nicht absolut notwendig. Wenn der Bau der Kirche vollendet ist, so muß sie, ehe in ihr Gottesdienst gehalten werden kann, vom Bischofe feierlich consecrirt werden (s. d. Art. Kirchweihe). Infolge der Consecration sind die Pfarrkirchen allem weltlichen Verkehre entzogen, heilig und unverleßlich. Daher verordnen die Gesetze der Kirche: a. daß in denselben keine weltlichen Gerichtsitzungen gehalten werden sollen; namentlich sind alle Criminalprozeße, in welchen es sich um Lebens- oder Leibesstrafe handelt, fernzuhalten; die bei solchen Verhandlungen in einer Kirche gefällten Erkenntnisse sind null und nichtig und die Richter der Excommunication verfallen (c. 5, X 3, 49). b. Alle Zusammenkünfte zu weltlichen Zwecken, alle Versammlungen weltlicher Vereine und Gesellschaften, alle öffentlichen Beachtungen, es sei denn, sie betreffen öffentliche Angelegenheiten, sind von den Pfarrkirchen ausgeschlossen (c. 2, in VI 3, 23). c. Alle Handels- und Marktgeschäfte sind von der Kirche und ihrer unmittelbaren Umgebung zu entfernen (c. 2, in VI l. c.). Endlich d. sind alle geräuschvollen Auftritte, profanen Festlichkeiten, Schmausereien, Theaterspiele u. dgl. streng verboten (c. 12, X 3, 1). — Ueber die bauliche Unterhaltung der Pfarrkirchen s. d. Art. Baulast; über das Asylrecht s. d. Art. Privilegien der Kirchen. (Vgl. Sitz. Recht des Pfarramtes u. s. w. I, Regensb. 1840, Abshn. 2; Ferraris l. c., s. v. Ecclesia, art. III. IV.) [v. Rober.]

**Pfarrpfünde**, s. Beneficium ecclesiasticum, Kirchenamt und Pfarrer.

**Pfarrpurification**, s. Pfarrfinder.

**Pfarrrechte** (Parochialrechte, jura parochialia, pastoralia) heißen die Rechte, welche dem Pfarrer innerhalb seiner Pfarrei und allen Pfarrgenossen gegenüber vermöge seines Amtes zustehen (s. d. Art. Pfarrer, ob. 1961 ff.). In andern Sinne wird der Ausdruck jus parochiale zuweilen von der Befugniß gebraucht, für eine erledigte Kirchenstelle einen Cleriker zu ernennen (vgl. d. Art. Patronatsrecht). [v. Rober.]